

Vorlage

für die 10. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Landschaftsbehörde
am 06.02.2007

Landschaftsplan Nr. 11 Kevelaer - Anpassung an die Bauleitplanung

hier: 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kevelaer Sportplatz
Winnekendonk

Die Stadt Kevelaer plant ihren Flächennutzungsplan fortzuschreiben (Anlage 1).

Am östlichen Ortsrand von Winnekendonk plant die Stadt Kevelaer auf einer ca. 9 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz. Nach Westen, Norden und Osten hin soll die Sportplatzfläche mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft umfasst werden. Diese Fläche hat eine Größe von ca. 7 ha.

Auszug aus der Planbegründung:

„Zurzeit sind die vorhandenen Sportanlagen, zwei Fußballplätze, eine Tennisanlage und eine Turnhalle, über vier Standorte in der Ortschaft verteilt.

So befindet sich der Hauptfußballplatz am Einmündungsbereich Kevelaerer Straße / Heiligenweg im Zentrum der Ortschaft und der Ausweichfußballplatz südlich der Blumenstraße bzw. der Anliegerstraße "An de Kerkhof" unmittelbar westlich an den Friedhof grenzend. Dahingegen befindet sich die Tennisanlage an der Niersstraße am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft im Außenbereich. Die Turnhalle ist Bestandteil der Grundschule an der Sonsbecker Straße am östlichen Siedlungsrand.

Die Neuordnung der Sportanlagen in direkter Nachbarschaft der Grundschule wird deshalb eine wesentliche Verbesserung der strukturellen Situation in der Ortschaft bewirken. Am neuen Standort ist eine optionale Bündelung mehrere Anlagen, wie Leichtathletik, zwei Fußballplätze, Trainingsplätze, ein Mehrzweckplatz für den Ballsport (Volleyball, Basketball), Tennisanlagen, ein Clubhaus mit Umkleidegebäuden sowie langfristig eine Zweifachturnhalle als Ersatz für die Einfachturnhalle an der Grundschule möglich.

Somit entsteht an dieser Stelle eine multifunktionale Einrichtung, die sowohl für die Sportvereine als auch für den Schulsport optimale Nutzungsmöglichkeiten bietet.

Ein wesentlicher Grund für die Verlagerung des Ausweichfußballplatzes ist außerdem die dringend notwendige Erweiterung des Friedhofes. In einer noch durchzuführenden Änderung des FNP soll diese Entwicklungsmaßnahme durch die Umwandlung der dargestellten öffentlichen Grünfläche „Sportplatz“ in die Darstellung öffentliche Grünfläche „Friedhof“ bauleitplanerisch gesichert werden.

Ebenfalls ist eine Erweiterung des Hauptfußballplatzes mit Ausweichplätzen oder Trainingsplätzen unter Berücksichtigung der benachbarten Wohnbebauung und wegen der unzureichenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Aufgrund der vorliegenden Engpässe, die durch fehlende Ausweichplätze bei der periodischen Schonung der Rasenplätze ausgelöst werden, ist nur noch die Verlagerung beider Sportplätze an den oben angeführten Standort sinnvoll. Für die Folgenutzung des jetzigen Hauptfußballplatzes soll eine städtebauliche Untersuchung durchgeführt werden.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) von 1999 ist für das zu überplanende Gebiet im südlichen Bereich entlang der Sonsbecker Straße eine Darstellung als allgemeiner Siedlungsraum enthalten. Das Gebiet wird durch eine projektierte Verkehrsstrasse zur Verbindung der Sonsbecker Straße mit der Kervenheimer Straße gefasst. Die Verkehrsstrasse ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Für den übrigen Teil des Gebietes ist im GEP eine Darstellung als Fläche für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche enthalten. Sie ist mit der Darstellung Freiraumfunktion -Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung- überlagert.

Der seit dem 06.06.1996 rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kavelaer stellt in dem zu überplanenden Gebiet neben einem geringfügigen Teil der gemischten Bauflächen (M) an der Sonsbecker Straße, überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Flächen für die Landwirtschaft sind zusätzlich durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sowie einer festgesetzten Straßenplanung nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Projektierte Verkehrsstrasse zwischen Sonsbecker Straße und der Kervenheimer Straße - L 362n) überlagert. Sowohl für diese im überplanten Bereich dargestellte Verkehrsstrasse (L 362n), als auch für die weitere im Flächennutzungsplan dargestellte alternative Verkehrsstrasse OW 1 (Nordumgehung Winnekendonk) besteht kein Bedarf mehr. Nach der Realisierung des ersten Bauabschnittes der OW 1 wurde die Linienbestimmung für den zweiten Bauabschnitt festgelegt. Diese befindet sich in der Vorbereitung zur Planfeststellung. Aus diesem Grunde soll die Darstellung der alternativen Trasse aus dem Planbereich entfallen. Der weitere Verlauf der alternativen Trasse wird bis auf den Abschnitt im überplanten Gebiet in einem gesonderten Änderungs- bzw. Neuaufstellungsverfahren aufgehoben."

Der Landschaftsplan Kavelaer Nr. 11 setzt im vorwiegenden Bereich des zu überplanenden Gebietes das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" fest.

Dieses Entwicklungsziel ist zusätzlich durch die Landschaftsschutzgebiete LSG 3.3.7 „Niers und Fleuthniederung" mit der Schutzausweisung „Erhaltung der grundwasserbeeinflussten Fluss- und Bachniederungen im Kavelaerer Donkenland mit ihren standortbedingten Grünlandflächen" im Norden und LSG 3.3.6 „Hestert / Winkelscher Busch" mit der Schutzausweisung „Erhaltung einer mit Feldgehölzen und kleinen Waldparzellen und eingegrünter Höfen gegliederte Landschaft" im Süden überlagert.

Im übrigen Bereich bis zur Sonsbecker Straße ist das Entwicklungsziel 6.3 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung" festgesetzt. (Anlage 2).

Gemäß § 29 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten

des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Kreistag zu empfehlen, dass der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung unter der Voraussetzung keine Bedenken gegen die Änderungen der Bauleitplanung der Stadt Kevelaer erhebt, dass die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung in Bebauungsplänen konkretisiert wird. Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird gemäß § 11 Abs. 2 LG NW um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 18.01.2007

Kreis Kleve
Der Landrat
6.1 - 61 16 11 -
Im Auftrag


Dr. Reynders

Anlagen

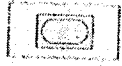
1. Darstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kevelaer
2. Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 Kevelaer

Anlage 1

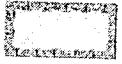
ZEICHENERKLÄRUNG DER DARGESTELLTEN ANDERUNGEN



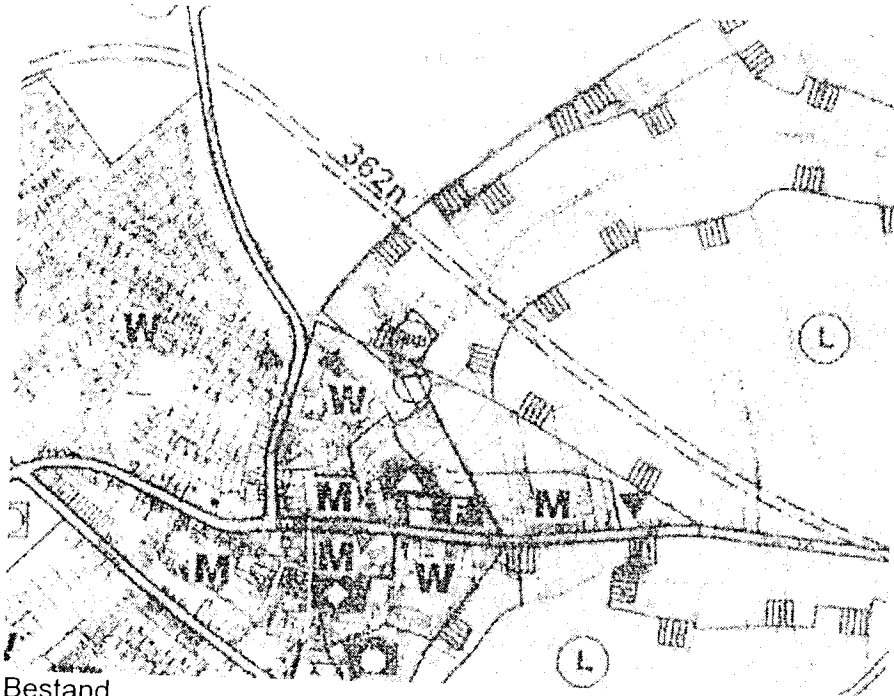
Grenze der Flächennutzungsplanänderung



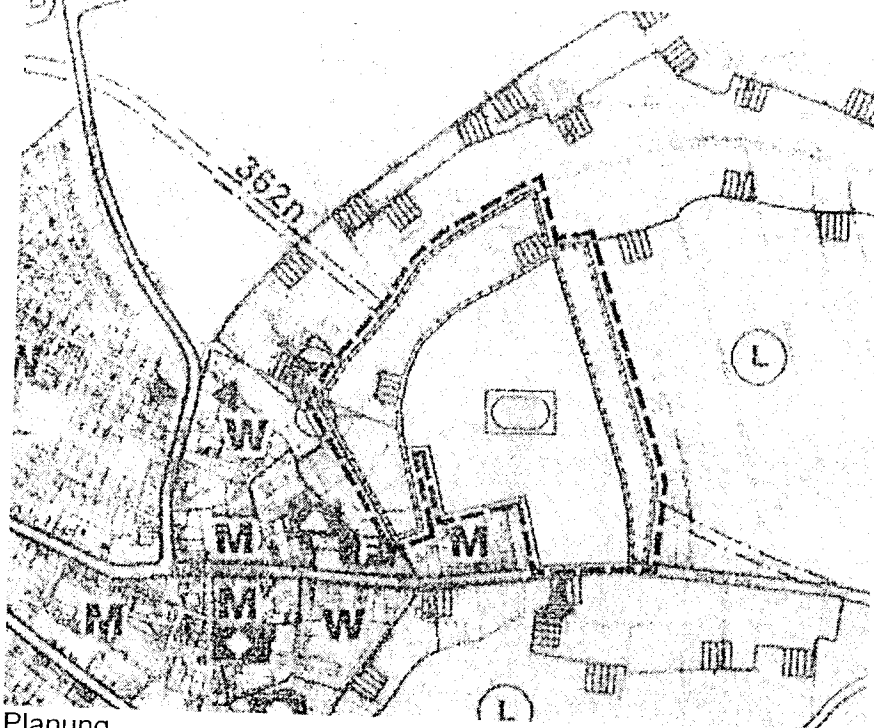
öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

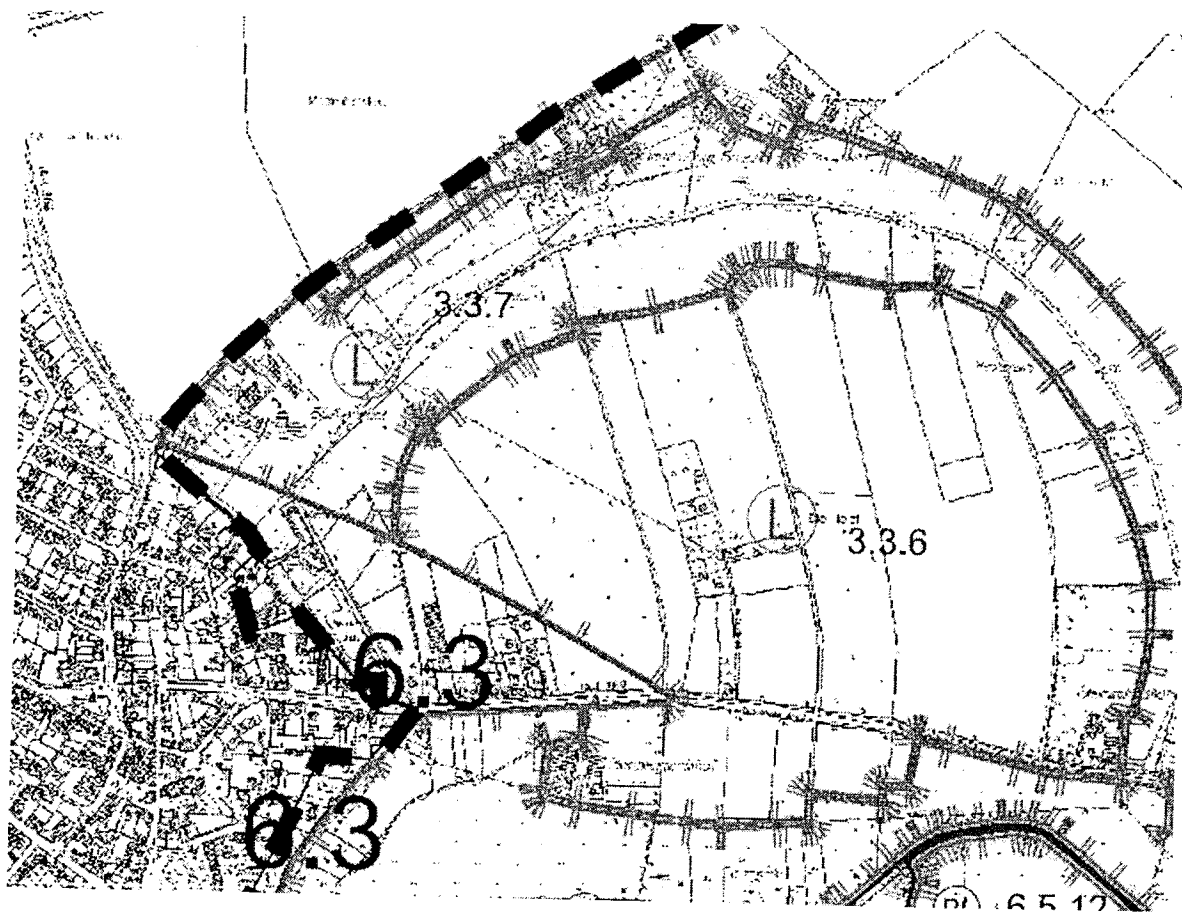


Bestand



Planung

Anlage 2



Vorlage

für die 10. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Landschaftsbehörde
am 06.02.2007

Abgrabungsangelegenheit nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW);

hier: Änderung der Rekultivierung für die laufende Abgrabung „Weeze-Baal West“ in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 3 und 34

Antragstellerin: AVG Bau GmbH, Siemensstraße 81, 47574 Goch

Die Antragstellerin betreibt seit 1990/1991 in Weeze-Baal, Gemarkung Weeze, Flur 3 und 34, eine Trockenabgrabung zur oberirdischen Gewinnung von Sand und Kies.

Grundlage des aktuellen Abbaubetriebes ist die Abgrabungsgenehmigung des Kreises Kleve vom 07. Okt. 2002, Az.: 6.1 - 66 61 16 - 06/01 + WE 27950, und die Plangenehmigung des Kreises Kleve vom 19. Sept. 2005, Az.: 6.1 - 66 61 16 - 21/04 + WG 3894, nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW) mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis und einer wasserrechtlichen Genehmigung nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und dem Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW).

Nach der bisherigen Rekultivierungsplanung sollte ein Teil des Abgrabungsbereiches mit dem Ziel der Waldentwicklung aufgeforstet werden, Teilflächen im Wiederverfüllungsbereich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Durchgehende Gehölzstrukturen wären für die gesamten Böschungsfächen vorgesehen und die durchgehende Abgrabungssohle sollte als Grünland landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Antragstellerin beantragt nun gemäß Änderungsantrag vom 26. Sept. 2006 eine Änderung der Rekultivierung für den gesamten Abgrabungsstandort.

Die Planänderungen umfassen die Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie durch vollständige Wiederverfüllung der durch die Antragstellerin betriebenen Abbauflächen und die hieraus resultierende Anpassung der übrigen Gestaltungsmaßnahmen.

Nach der Wiederverfüllung liegt der Schwerpunkt der Herrichtung und Rekultivierung auf Aufforstungsmaßnahmen und die Entwicklung von Waldflächen. Die Fläche des planfestgestellten Abgrabungsbereiches bleibt unverändert.

Der Abgrabungsbereich wird im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan - GEP 1999) als Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen dargestellt.

Im Rahmen der bisherigen Abgrabungs- und Plangenehmigungsverfahren für die Abgrabung „Weeze-Baal West“ wurde eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsstudie für den Gesamtbereich der Abgrabung erarbeitet. Die hier betroffene Fläche wurde vom Untersu-

chungsraum der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie erfasst. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für diese Maßnahme nicht erforderlich.

Die Untere Landschaftsbehörde hat gegen die geplante Änderung der Rekultivierung Bedenken.

Die Bedenken begründen sich im Wesentlichen in der Tatsache, dass die in Rede stehende Abgrabung der Firma AVG Teil des Gesamtgefüges der Trockenabgrabungen im Landschaftsraum der „Weezer Hees“ ist, welches in seinem Rekultivierungskonzept die abgegrabenen Flächen der verschiedenen Abgrabungsunternehmen ohne Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs zu landschaftsökologisch wertvollen Trockenstandorten auf mageren Böden sowie zu landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entwickeln soll.

Diesem Gesamtrekultivierungskonzept des Abgrabungsstandortes „Weezer Hees“ steht die Verfüllung der AVG-Flächen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeneiveaus entgegen.

Aus landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Sicht ist im vorliegenden Falle eine Verfüllung und Wiederherstellung des Standortes nicht wünschenswert.

Der Abgrabungsstandort fügt sich nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Durchführung der ursprünglich geplanten Rekultivierungsarbeiten im derzeit genehmigten Umfang sowohl in das Bild der umgebenden Abgrabungen als auch in seinen ökologischen Funktionen in das Gefüge der Trockenabgrabungen an der „Weezer Hees“ ein.

Abweichungen von dieser Konzeption wirken sich nachteilig für die Entwicklung des Abgrabungskomplexes aus und sollten nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde nicht genehmigt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird gemäß § 11 Abs. 2 LG NW um Stellungnahme gebeten.

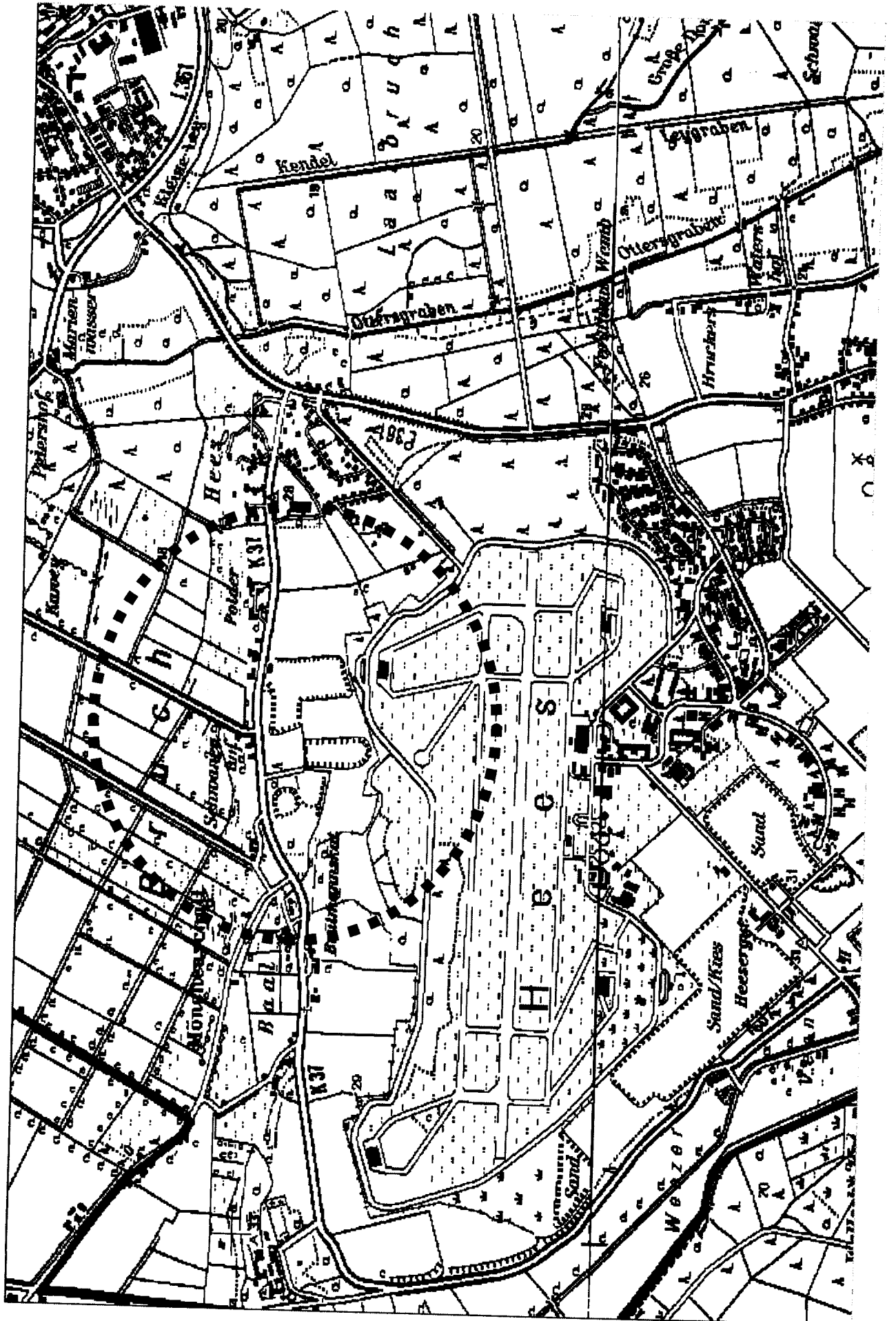
Kleve, 17.01.2007

Kreis Kleve
Der Landrat
6.1 - 61 16 11 -
Im Auftrag


Dr. Reynders

Anlagen

1. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (betroffener Bereich blau umrandet)



Vorlage

für die 10. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Landschaftsbehörde
am 06.02.2007

Abgrabungsangelegenheit nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NW);

hier: Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung für die Abgrabung „Hartsteinwerke Goch“ in der Stadt Goch, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 9, Flurstücke 36, 37, 260 teilw., 263 und 264

Antragstellerin: AVG Bau GmbH, Siemensstraße 81, 47574 Goch

Die Antragstellerin betreibt die Abgrabung „Hartsteinwerke Goch“. Diese Trockenabgrabung zur oberirdischen Gewinnung von Sand und Kies in der Stadt Goch wird seit den 70er Jahren betrieben. Die Sand- und Kiesgewinnung erfolgte in den letzten Jahren nur noch in geringem Umfang - überwiegend wurde der bisherige Abgrabungsbereich durch Wiederverfüllung hergerichtet.

Nach der bisherigen Rekultivierungsplanung war der Abbauabschnitt 1 wieder zu verfüllen. Der übrige Abgrabungsbereich sollte im Bereich der Abbausohle als landwirtschaftliche Nutzfläche und die gesamten Böschungsflächen mit durchgehenden Gehölzstrukturen hergerichtet werden.

Die AVG Bau GmbH beantragt nun gemäß Änderungsantrag vom 02. Okt. 2006 folgende Änderung und Anpassung der Abgrabungsgenehmigung:

1. Anpassung der Abbauplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,
2. Anlage eines Spülteichs zum Zwecke der Sand- und Kieswäsche,
3. Entnahme von Wasser aus einem Gewässer (Spülteich) zur Sand- und Kieswäsche sowie zur Wiedereinleitung des Waschwassers,
4. vollständige Wiederverfüllung der Abbauflächen im Rahmen der geänderten Rekultivierungsplanung.

Etwa zur Hälfte soll der Abgrabungsbereich nach der Rekultivierung wieder als

- landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Grünland, Acker sowie einer Obstwiese und
- für den Arten- und Biotopschutz durch die Entwicklung von Wald, der Einbeziehung natürlicher Sukzessionsprozesse und der Anlage von Heckenstrukturen und Baumreihen

zur Verfügung stehen.

Die Fläche des genehmigten Abgrabungsbereiches bleibt unverändert.

Eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit den Vorschriften des UVPG NRW hat ergeben, dass von der Änderung der Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat gegen die geplante Änderung der Rekultivierung keine Bedenken, wenn durch Auflagen und Einschränkungen in der Genehmigung sichergestellt wird, dass:

- unbeschadet einer ggfs. noch erforderlichen abfallrechtlichen Zulassung der Verfüllung ausschließlich unschädliche Böden zur Verfüllung verwendet werden,
- der Aufbau der Verfüllung sowie der Auftrag von kulturfähigem Boden so durchgeführt wird, dass auf den zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen vorgesehenen Bereichen uneingeschränkte Landwirtschaft möglich ist und in den übrigen Bereichen keine Beeinträchtigungen in der Entwicklung der für den Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Waldflächen, Heckenstrukturen und Baumreihen zu erwarten sind und
- die Verfüllung und Rekultivierung entsprechend dem Antrag zeitnah und sukzessive durchgeführt wird. Ggfs. ist der Abbaufortschritt der nachlaufenden Rekultivierung und Verfüllung anzupassen.

Aus landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Sicht ist im vorliegenden Falle eine Verfüllung und Wiederherstellung des Standortes wünschenswert.

Der Abgrabungsstandort fügt sich nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Durchführung der geplanten Verfüllung und Rekultivierungsarbeiten im beantragten Umfang sowohl in das Bild der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen als auch in seinen ökologischen Funktionen in das Gefüge der umgebenden Landschaft ein.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird gemäß § 11 Abs. 2 LG NW um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 17.01.2007

Kreis Kleve
Der Landrat
6.1 - 61 16 11 -
Im Auftrag


Dr. Reynders

Anlagen

1. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Betroffener Bereich blau umrandet)

